

Akteure des Datenschutzrechts: Zwischen Rollenverteilung und Rollendiffusion

Digitale Landwirtschaft. Datenschutzrechtliche Herausforderungen
Universität für Bodenkultur Wien
Online-Konferenz, 27.11.2020
ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnelt

Datenschutzrechtliche „Akteure“

auf der aktiven Seite der Datenverarbeitung

- (selbständig) Verantwortlicher
- (gemeinsam) Verantwortliche
- Auftragsverarbeiter

auf der passive Seite der Datenverarbeitung

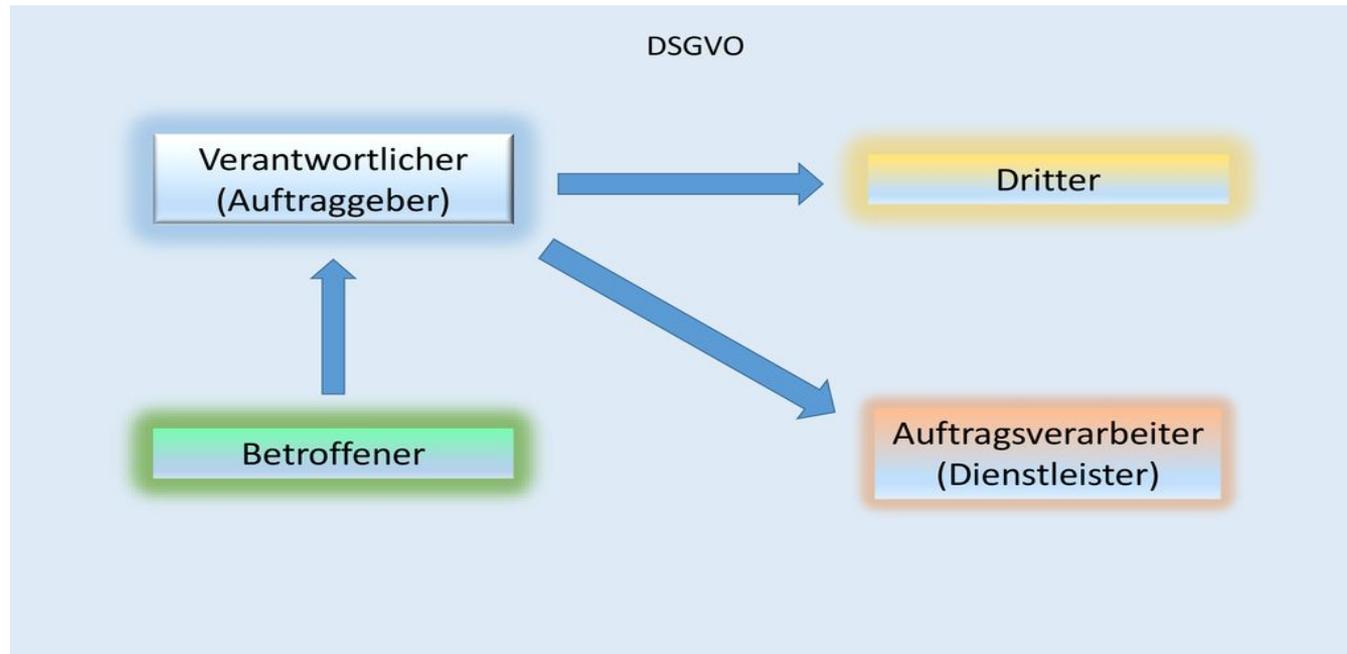
- die betroffene Person

Datenschutzrechtliche „Akteure“

konkrete Szenarien

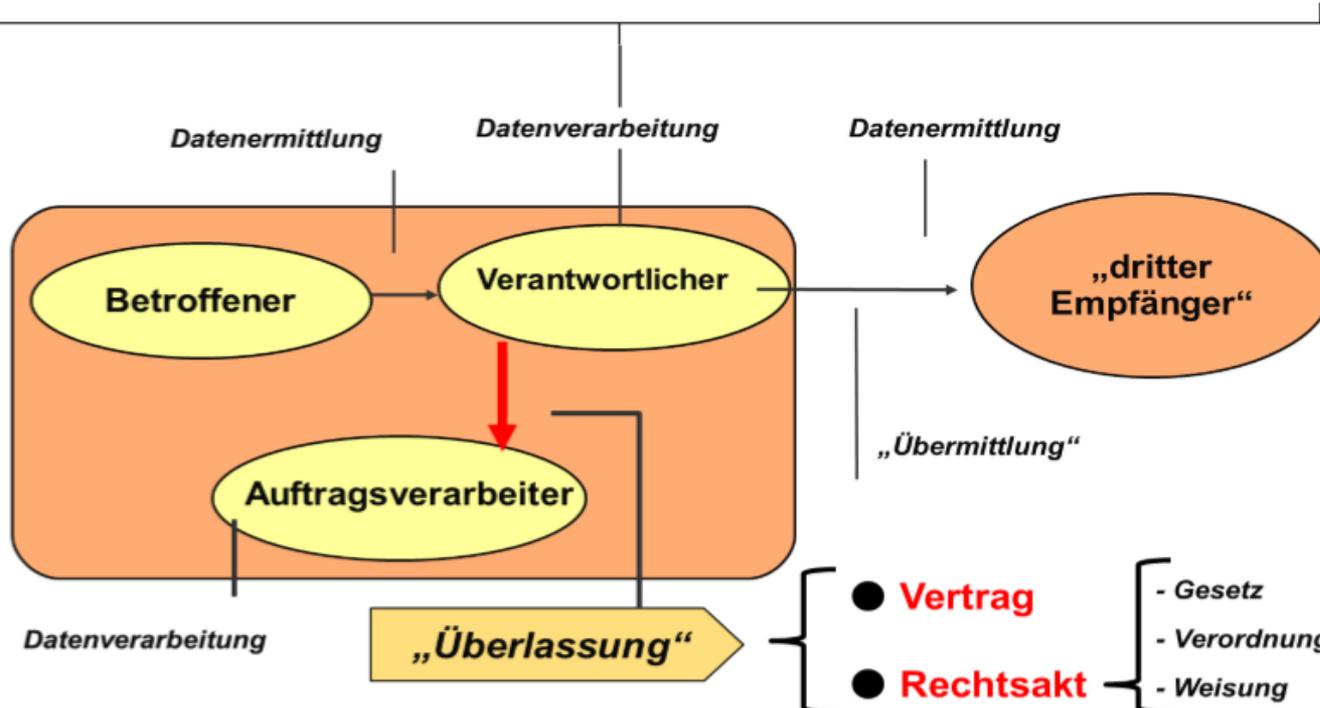
- vernetzte Maschinen
 - Erinnerung an Servicearbeiten
 - elektronisches Fahrtenbuch
- automatisierter Acker
- digitales Rind

Datenschutzrechtliche „Akteure“



Datenschutzrechtliche „Akteure“

Erfassen / Speichern / Verknüpfen / Ordnen / Vergleichen / Vervielfältigen / Überlassen / Löschen



Quelle: Dr. Gerhard Kunnert, Datenschutz-Grundverordnung – Umsetzung in Österreich

Rollenverteilung: Konsequenzen

(selbständig) Verantwortlicher:

- alle Pflichten nach der DSGVO
- Zulässigkeit der Verarbeitung
 - nach Art 5 – 10 DSGVO
 - keine verpflichtende Vereinbarung

(gemeinsam) Verantwortliche

- Vertrag gemäß Art 26 DSGVO

Auftragsverarbeiter

- Vereinbarung gemäß Art 28 DSGVO

Rollenverteilung: Konsequenzen

Pflichten des Verantwortlichen:

Inhaltliche Vorgaben der DSGVO

- Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- Datensicherheitsmaßnahmen
- Privacy by design, Privacy by default
- Data breach notification duty
- Wahrung der Betroffenenrechte

Rollenverteilung: Konsequenzen

Pflichten des Verantwortlichen:

Administrative Pflichten

- Verzeichnisführungspflicht
gilt auch für den Auftragsverarbeiter!
- (Datenschutz-Folgenabschätzung)
- (Datenschutzbeauftragter)

Rollenverteilung

betreffene Person

Art 4 Z 1 (implizit)

- „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betreffene Person“) beziehen;

Rollenverteilung

Verantwortlicher

Art 4 Z 7

- die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

Rollenverteilung

Verantwortlicher

Entscheidung über Zwecke und Mittel

- Kontrollbefugnis
- Faktische Analyse
- Zweck = „warum“
 - immer
- Mittel = „wie“
 - zumindest wesentliche Mittel

Rollenverteilung

Auftragsverarbeiter

Art 4 Z 8

- eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

Rollenverteilung

Auftragsverarbeiter

- Separate Einheit = externe Organisation
 - Keine Abteilung innerhalb eines Unternehmens
- Verarbeitung erfolgt im Auftrag des Verantwortlichen
 - Nicht für die eigenen Zwecke des AV

Rollenverteilung

Verantwortliche:

- Arbeitgeber gegenüber Mitarbeitern
- Bank
- Rechtsanwalt
- Steuerberater
- Suchmaschinenbetreiber

Auftragsverarbeiter:

- Cloud Provider
- Call-Center

Rollenverteilung

Gemeinsam Verantwortliche

Art 26

- Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

Rollenverteilung

Gemeinsam Verantwortliche

- Zwei oder mehr Verantwortliche
- Gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung
- Gemeinsame Einflussnahme
- Faktisches Mitentscheiden
- Eigeninteresse
- Kein hierarchisches Weisungsverhältnis

Begriff Verantwortlicher

OGH 27.11.2019, 6 Ob 150/19f

- Der **Betreiber einer Überwachungskamera**, mit welcher der Zugang zu den Gärten von zwei Wohnungen aufgenommen wurde, ist als Verantwortlicher anzusehen, weil er die Verfügungsgewalt über die Kamera hat und diese auch über sein Handy bedienen kann und somit bestimmt, wann welcher Bereich gefilmt wird.

Begriff Verantwortlicher

BVwG 25.11.2019, W211 2210458-1

- Im konkreten Fall wurden die wesentlichen Entscheidungen über die Anschaffung, die Montage und den Betrieb der Videoanlage des Kebab-Standes nicht von der Eigentümerin und Gewerbeberechtigungsinhaberin, sondern **vom faktischen Geschäftsführer** getroffen, weshalb diesem die Stellung des Verantwortlichen nach Art 4 Z 7 DSGVO zukommt.

Begriff Verantwortlicher

BVwG 27.09.2018, W214 2196366-2

- Gerichtlich beeidete **Sachverständige** sind **zumindest gemeinsam** mit dem Gericht, das sie mit der Gutachtenserstellung beauftragt hat, als **Verantwortliche** iSd Art 4 Z 7 DS-GVO zu betrachten.

Begriff Auftragsverarbeiter

BVwG 25.06.2019, W258 2187426-1

- Beurteilung einer **Detektei** als Auftragsverarbeiter: Die Erstbeschwerdeführerin hat den grundsätzlichen Auftrag zur Observation des Zweitbeschwerdeführers gegeben und die Mittel, zwar auf Vorschlag der Detektei aber letztverantwortlich, bestimmt. Sie hat festgelegt, wann sich eine Überwachung des Zweitbeschwerdeführers lohnen würde und dann eine Observation in Auftrag gegeben. Die GPS-Überwachung hat sie über Vorschlag freigegeben und gegen den Willen der Detektei verlängert. Die Rolle der Detektei war beratend und ausführend, eine maßgebliche eigenverantwortliche Entscheidungsgewalt der Detektei ist nicht hervorgekommen.

Begriff Auftragsverarbeiter

DSB 04.07.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019

- Die **Garagengesellschaft**, die zur Abwicklung einer Parkraumbewirtschaftung in der Tiefgarage eines Einkaufszentrums eine Bildverarbeitung (hier: elektronische Erfassung von Zeit, Ort und Kfz-Kennzeichen) durchführt, ist lediglich Auftragsverarbeiterin iSv Art 4 Z 8 DSGVO.

Datenschutzrechtliche „Akteure“

konkrete Szenarien

- vernetzte Maschinen
 - Erinnerung an Servicearbeiten
 - elektronisches Fahrtenbuch
- automatisierter Acker
- digitales Rind

Literaturempfehlungen



Jahnke/Pallwein-Prettner, Datenschutzrecht
(facultas.wuv Verlag)

- Einführungs-Lehrbuch
- ca. 230 Seiten
- 3. Auflage Jänner 2021

Akteure des Datenschutzrechts

Danke fürs Zuhören!